

Ordnung der Gilden der Narrenzunft Feuerbach e.V.

Diese Ordnung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Gildeversammlung der Wolfskehlen am 12.3.2001 mit Gültigkeit für die Mitglieder der Wolfskehlen-Gilde verabschiedet.

Diese Ordnung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Gildeversammlung der Schaffle am 17.4.01 mit Gültigkeit für die Mitglieder der Schaffle-Gilde verabschiedet.

§ 1. Die Gilden der Narrenzunft Feuerbach e.V.

Die Gilden der Narrenzunft sind einander gleichberechtigt und ergänzen einander im Sinne der schwäbisch-alemannischen Fasnacht. Daher begegnen sich die Mitglieder dieser Gilden freundschaftlich und respektvoll. Plumpes gegenseitiges Verspotten schädigt langfristig die Zunft.

§ 2. Rechte der Gilden:

(Siehe § 8 der Satzung)

§ 3. Aufnahme von neuen Gildemitgliedern:

(Siehe § 10.2 und §10.3 der Satzung)

Bei der Abstimmung über die Aufnahme eines neuen Gildemitgliedes ist eine Zustimmung von 80 % (Wolfskehlen-Gilde) bzw. 60% (Schaffle-Gilde) der stimmberechtigten Gildemitglieder für einen Neuaufzunehmenden vonnöten, um diesen als Mitglied aufzunehmen. Die Aufnahme in die Gilde wird verweigert, wenn 20 oder mehr % der Mitglieder (Wolfskehlen) / mindestens 40% der Mitglieder (Schaffle) begründete Einwände vorbringen. Diese Einwände müssen vor Aschermittwoch dem jeweiligen Vogt dargelegt werden. Es wird vorausgesetzt, dass neue Mitglieder bereit sind sich für die NZF und die Fasnacht in Feuerbach einzusetzen.

§ 4. Zulassung zur Teilnahme an Veranstaltungen im Häs

Der Vogt bestätigt den Gildemitgliedern beim Maskenabstauben die Zulassung zur Teilnahme an Veranstaltungen im Häs für die beginnende Fasnachtsaison.

Bedingungen für eine Zulassung sind vor allem:

- Ordnungsgemäßes Häs (vgl Häsordnung)
- Regelgerechtes Verhalten des Gildemitglieds bzw. des Anwärters
- Zahlung des Mitgliedsbeitrages / Gildenbeitrag des Anwärters.

§ 5. Der Vogt:

Alle zwei Jahre wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Gilden aus den eigenen Reihen ihren Vogt. (Siehe § 8.2 und §18.3 der Satzung) Der Jugendvogt wird von den stimmberechtigten Teilnehmern der Hauptversammlung gewählt. (Siehe §7 und §18.3 der Satzung) Der Vogt leitet die Gilde, ist für diese in allen Belangen der Ausstattung, Führung und Organisation verantwortlich und ist Mitglied des Zunfrates. Von daher leiten sich seine besonderen Rechte (insbesondere das Rüge- und Abmahnungsrecht) in der Gruppenführung ab. (Vgl Satzung § 18, Aufgaben des Vorstands, des Zunfrates).

Er vertritt die Gilde nach außen, z.B. bei Zunftmeisterempfangen

Der Vogt unterstützt und berät neue Gildemitglieder bei der Anfertigung ihres neuen Häses (Wobei die Hauptarbeit der Herstellung vom neuen Mitglied geleistet werden soll). Kann er diese Aufgabe nicht erfüllen, vermittelt er kompetente Hilfe.

Generell ist zunächst der Vogt der Ansprechpartner für die Gildemitglieder, er steht wiederum in engem Kontakt und Informationsaustausch mit dem Zunftmeister bzw. den einzelnen Mitgliedern des Zunfrates .

Dies betrifft einerseits die Ausstattung des Hästrägers (z.B.Maskenbestellung) als auch interne Fragen wie die der Gruppenführung.

Er hat die Möglichkeit, sich von Gildemitgliedern und Vorstandsmitgliedern vertreten zu lassen. Einzelne Aufgaben, die zu seinem Wirkungsbereich gehören, kann er auch an andere gewillte Vereinsmitglieder delegieren.

Dem Vogt kommt bei Veranstaltungen eine besondere Rolle zu, daher soll er an möglichst vielen Umzügen und Aktionen, bei denen seine Gilde teilnimmt, anwesend sein und seine Gilde führen.

Bei öffentlichen Auftritten (z.B. Umzügen oder Straßendapp) hält er den Überblick über die Gilde und sorgt dafür, daß durch seine Gildemitglieder kein Abreißen oder Stocken im Umzugsbild entsteht und auch dafür, dass die Gruppe ein harmonisches Bild für die Zuschauer ergibt.

Die Gildemitglieder sind jedoch auch selbst für ein „geschlossenes“ Gruppenbild und harmonisches Auftreten während der Aktionen mitverantwortlich.

Der Vogt reflektiert mit den Gildemitgliedern die Auftritte bei den Veranstaltungen und macht Verbesserungsvorschläge.

Bei Probeläufern und Anfängern, die noch nicht gänzlich mit der schwäbisch-alemannischen Fasnacht vertraut sind, gibt er Hilfestellung.

Verletzt ein Gildemitglied Narrenbrauch durch Unwissenheit (z.B.argloses Zurückgehen einer Umzugsstrecke ohne Maske vor dem offiziellen Ende des Zuges), so wird der Vogt hier informierend eingreifen.

Der Vogt gibt auch das Zeichen zum Maskenaufsetzen und Maskenabnehmen.

Bei allen Interventionen oder Kritik des Vogts ist zu bedenken, dass er für die gesamte Gilde eintritt und damit auch für den guten Ruf und das Ansehen der Narrenzunft Feuerbach mitverantwortlich ist. Daher ist eine Kritik oder Zurechtweisung durch den Vogt anzunehmen und zu befolgen.

§ 6. Führung bei Veranstaltungen / Narrentreiben / Umzügen:

Wenn Mitglieder mehrerer Gilden sowie passive Mitglieder an einer Veranstaltung teilnehmen, bestimmen die anwesenden Zunftmeister und Vögte einen verantwortlichen Leiter für diese Veranstaltung. Der jeweilige Leiter kann nach kurzer Anhörung der ganzen Gruppe spontane Entscheidungen zur Programmgestaltung fällen, solange dadurch keine bereits bestehende Terminplanungen beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall muß mit den von der Beeinträchtigung betroffenen Personen Rücksprache gehalten werden, um bestehende Termine ändern zu können.

Bei einer hohen Teilnehmerzahl können die Gruppen auch geteilt werden, so dass gleichzeitig stattfindende Umzüge/Veranstaltungen an verschiedenen Orten besucht werden können. Hierüber entscheiden die Zunftmeister und die Vögte der beteiligten Gilden und bestimmen verantwortliche Leiter für die Teilgruppen.

Möchte ein Gildemitglied oder mehrere Gildemitglieder im Häs eine Veranstaltung außerhalb der bereits von der Zunft freigegebenen besuchen, ist dies nur mit Genehmigung des Vogtes möglich. Der Vogt hält, wenn nötig, Rücksprache mit dem Veranstalter (einladende Narrenzunft). (Siehe § 7 der Satzung)

§ 7. Verstöße gegen die Satzung bzw. Häs- und Gildenordnung:

Bei Verstößen gegen die Satzung bzw. Häs- und Gildenordnung oder bei entsprechendem Verhalten und Uneinsichtigkeit, durch welches Ansehen und Ruf der NZF geschädigt wurde, können der Zunftmeister, der zuständige Vogt sowie der während der Veranstaltung verantwortliche Leiter dem Gildemitglied eine Abmahnung aussprechen.

Im Wiederholungsfall oder bei Fortführung des gemahnten Verhaltens kann der verantwortliche Leiter das Mitglied von der laufenden Veranstaltung ausschließen.

Der zuständige Vogt hat darüber hinaus die Möglichkeit dem betreffenden Gildemitglied die Zulassung zur Teilnahme an einzelnen oder allen Veranstaltungen während der laufenden Fasnetssaison zu entziehen.

Der Vogt kann das Gildemitglied auch gänzlich von der Gilde ausschließen (vgl. Satzung § 12, Ausschluss).

Der Ausschluss ist dann ungültig, wenn sich innerhalb von 30 Tagen nach Ausspruch des Ausschlusses mehr als 50 % der stimmberechtigten Gildemitglieder für eine weitere Mitgliedschaft aussprechen (Satzung § 12, Ausschluss).

Bei geringeren Vergehen kann der Zunftmeister oder der zuständige Vogt diesem Gildemitglied eine närrische Strafe auferlegen, die bis spätestens Aschermittwoch verjährt. (z.B. Aufsagen von Narrensprüchen, zahlen des Gegenwertes einer Brezel in die Zunftkasse) oder dergleichen.

§ 8. Häs:

(Siehe Satzung § 7 und vgl. Häsordnung im Anhang).

Neue Häs sind dem Urheber und dem Vogt an einem zu vereinbarenden Termin im November zur Abnahme vorzulegen. Urheber Wolfskehlen: Moritz Paysan, Urheber Schaffle: Malerei: Jutta Sailer, Maske: Günter Wetzler, Saulgau, Gesamtkonzept und Vertreter der übrigen Urheber bei der Abnahme: Moritz Paysan.

Die Ausstattung der Fasnachtsfiguren darf nicht ohne die Zustimmung des jeweiligen Urhebers bzw. dessen Rechtsnachfolgern über den in der jeweiligen Häsordnung festgelegten Rahmen geändert werden.

Die Änderung einer Häsordnung bedarf der Zustimmung des jeweiligen Urhebers sowie des Vorstandes (Zunfttrates) der NZF (Siehe § 8.1 der Satzung)

Falls ein neues Häs unvollständig ist oder Mängel aufweist, ist dies bis zum Maskenabstauben am 6. Januar zu vervollständigen bzw. zu beheben.

Die Häs werden während der laufenden Saison überprüft. Für eine laufende Fasnachtsaison gilt, dass Mängel (z.B. eingerissener Stoff, fehlende Teile, Verschmutzungen v.a. an der Hose, den Handschuhen und auch an den Stiefeln) sofort (mit Einverständnis des Vogtes bis spätestens zum nächsten Maskenabstauben) zu beseitigen sind. Bei gravierenden Schäden, z.B. an der Maske ist sofort Moritz Paysan hinzuzuziehen.

Für jede Veranstaltung gilt, dass das Gildemitglied im kompletten, sauberen Häs mit allen Narrenattributen aufzutreten hat. Ein schlampiges, verunreinigtes oder zerrissenes Häs schadet dem Ruf und Ansehen der Narrenzunft Feuerbach.

§ 9. Termine:

§ 9.1. Die Teilnahme an folgenden Terminen ist für alle Gildemitglieder verbindlich:

- Maskenabstauben am 6. Januar
- Fasnachtssamstagvormittag: Straßendapp
- Fasnachtsdienstagabend: Fasnachtsbeweinen.

Darüber hinaus steht dem Mitglied die Beteiligung an allen freigegebenen Veranstaltungen frei. Bitte An und Abmeldung beachten (siehe unten).

§ 9.2. Termine bei denen sich von jeder Gilde mehrere Mitglieder beteiligen sollten:

- Besuche bei Vereinen, die die NZF unterstützen.
- Schmotziger Donnerstag: Kneipendapp in Feuerbach
- Kinderfasnet
- Fasnachtsdienstagvormittag: Ladenlaufen in Feuerbach

§ 9.3. Festlegung von Terminen:

Die Einladungen zu Veranstaltungen anderer Zünfte, die übers Jahr verteilt eingehen, werden umgehend an die Vögte, den Zunftmeister und den Organisator der Fahrgemeinschaften weitergegeben.

Vor dem 11.11. treffen sich die Vögte, um mit dem Zunftmeister vorliegende Einladungen zu Veranstaltungen der kommenden Fasnacht zu besprechen und den Terminplan zu koordinieren. Bei der Mitgliederversammlung am 11.11. werden die Umzüge/Veranstaltungen, die von der Narrenzunft Feuerbach besucht werden, den Mitgliedern bekannt gegeben.

Es ist anzustreben, daß die Gilden der NZF Veranstaltungen und Umzüge gemeinsam besuchen, um ein geschlossenes Bild darzubieten.

Bis **6.** Januar muss jedes Gildemitglied auf einem vom Organisator der Ausfahrten am **11.11.** ausgeteilten Terminliste die Teilnahme an den bereits am 11.11. zugesagten Veranstaltungen bestätigen.

Absagen bereits zugesagter Veranstaltungen sollten sobald wie möglich erfolgen damit noch rechtzeitig reagiert werden kann. Wiederholtes Fernbleiben von bereits zugesagten Veranstaltungen ohne Entschuldigung kann vom Vogt abgemahnt werden.

§ 10. Regeln für die Gildemitglieder auf Veranstaltungen:

§ 10.1 Zum Maskentragen:

Das Zeichen zum Maskenaufsetzen und die Erlaubnis zum Maskenabnehmen wird vom Vogt gegeben.

Grundsätzlich ist das Maskenabnehmen während eines Umzugs oder anderen Veranstaltung bei denen die Masken getragen werden, ohne wirklich triftigen Grund, z.B. Körperliches Unwohlsein oder verängstigte Kindern und Passanten) nicht erlaubt. Bei verängstigten Mitbürgern ist ein kurzes Lüften der Maske und Zeigen des Gesichts sogar ausdrücklich erwünscht! (Es gibt viele Menschen, die wegen eines Schreckenserlebnisses mit Masken jahrelang Angst vor Umzügen haben.)

Beim Besuch von Wirtschaften im Sinne eines Auftritts (Kneipendapp) wird die Maske bis zum Verlassen aufbehalten. Zum Trinken werden bei aufgesetzter Maske Röhrchen verwendet. Ist dies nicht möglich, kann die Maske bis zur Nase gelüftet werden, wobei darauf zu achten ist, daß das Gesicht (vom Maskentuch oder Glas) verdeckt bleibt.

In der Gemarkung Feuerbach müssen die Masken grundsätzlich aufbehalten werden, sofern sie nicht mit Erlaubnis des Vogts abgesetzt werden dürfen. Verschnauf- und Raucherpausen sind möglich, wenn darauf geachtet wird, daß die Anonymität gewahrt wird. Nach 24 Uhr ist die Maskierungspflicht aufgehoben. Ebenso in Privaträumen, in Verkehrsmitteln, bei Veranstaltungen, bei denen hauptsächlich Kinder anwesend sind, auf dem Weg zum Maskenabstauben oder vom Wohnhaus zum Auto, da sich in der Nachbarschaft die Anonymität des Maskenträgers nicht aufrecht erhalten lässt.

In Kirchen werden die Masken generell abgesetzt.

§ 10.2. Allgemein:

Jedes Gildemitglied hat sich bei allen Auftritten im Freien und in geschlossenen Räumen, d.h. auch wenn Narren unter sich sind und das Maskenablegen erlaubt ist, so zu verhalten, dass Ansehen und Ruf der NZF. nicht geschädigt werden. Dazu gehört auch ein ordentlich aussehendes Häs (s.o.).

Den Hästrägern ist Alkoholgenuss vor und während der Umzüge sowie bei allen Veranstaltungen, bei denen Masken getragen werden, nicht gestattet. Nach den Veranstaltungen ist jedoch Alkoholgenuß in Maßen erlaubt (z.B. in einer Halle nach dem Umzug.)

Jugendlichen unter 18 Jahren ist Alkoholgenuss bei Aktionen der NZF nicht gestattet.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern können leise besprochen werden. Kann das Problem nicht in einem kurzen Gespräch gelöst werden, so ist es auf ein separates Treffen zu vertagen.

Bei schwerwiegenden Differenzen ist der Zunftmeister oder der Zunftrat als Schlichter hinzuzuziehen. In keinem Fall darf im Häs in Anwesenheit von Probeläufern, Passanten oder Mitgliedern anderer Zünfte lautstark gestritten werden.

Ist dies dennoch der Fall, so ist der verantwortliche Leiter berechtigt, eine Abmahnung auszusprechen und die Kontrahenten bei Fortführung des Streites nach Hause zu schicken.

Extreme politische Äußerungen der Hästräger sind untersagt.

Für Bonbons etc. für Umzüge/Veranstaltungen hat jedes Gildemitglied selbst zu sorgen.

Bei Umzügen oder anderen Treffen muss jedes Gildemitglied 10 Minuten vor Beginn der Veranstaltung auf dem Aufstellungsort, bzw. vereinbarten Treffpunkt sein.

Im Umgang mit dem Publikum dürfen die einfachsten Grundregeln der Hygiene nicht verletzt werden (z.B. ist der Fuchsschwanz in der Schnupfenzeit ein ausgezeichnete Virenverteiler, also bitte Abstand halten von Mund und Nase).

Dazu gehört, daß ein gewisses Maß an Zurückhaltung bei körperlichen Kontakten geboten ist, und dem Publikum keinerlei gesundheitlicher oder auch Sachschaden zugefügt wird.

Berührungen müssen unterlassen werden bzw. sofort abgebrochen werden, wenn ernstgemeinte Ablehnung zu erkennen ist. Generell gilt das Rottweiler Narrenmotto: „Jedem zur Freud und niemand zum Leid!“

Die Gildenmitglieder sollten mit der kraftvollen und wilden Ausstrahlung der Wolfskehlen bzw. der Ausstrahlung und Rolle des auf den ersten Blick etwas einfältigen, aber doch um keine Antwort verlegenen und mit allen Wassern gewaschenen Schaffle vertraut sein / sich identifizieren können und die Hintergründe zur Ausstattung seines Häses, die groben Züge der feuerbacher Geschichte und die Anekdoten über den Feuerbacher Schaffle kennen und dem Publikum „aufsagen“ können. (Quellen: Eugen Geiger „Was in Feuerbach die Amseln pfeiffen“).

Die Wolfkehlen sollten folgende Sprüche fehlerlos aufsagen können:

"S' Kappabecka-Deckbett hot sechs Eck', sechs Eck hot's Kappabecka-Deckbett.
Drisch Du dei Schtroh, drisch Du dei Schtroh, no muaß I mi net bloga,
ond was mer woiß, ond was mer woiß, des muaß mer neamerds frog!
"S' Kappabecka-Deckbett hot sechs Eck', sechs Eck hot's Kappabecka-Deckbett.
Narri ! Narro !

Hoppe hoppe Rößle,
in Schtuagert schoht a Schlößle
in Schtuagert schoht a Nonnhaus,
do gucket drei Mariele raus.
Die oine die spinnt seither,
die ander die spinnt weiter,
die dritte spennt en rota Rock
und reitet auf em Zottelbock.

Narri ! Narro !

Die Schaffle sollten folgende Sprüche fehlerlos aufsagen können:

Schaffle in der Stuba,
Schaffle uff dr Gass,
d'r Schaffle hot die Wurscht uffgfressa,
Schaffle was isch das?

Schaffle mit de Glogge
Schaffle mit dr Wurscht
D'r Schaffle hot a rote Nas
Er hot halt immer Durscht!

